

Wohin können Sie sich wenden?

Zuständig für die Antragsbearbeitung und die Gewährung der Leistungen ist das:

Landratsamt Tübingen

Abteilung Soziales - Bildung und Teilhabe
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen
E-Mail: bildungspaket@kreis-tuebingen.de

Gerne können Sie sich telefonisch mit der zuständigen Sachbearbeiterin verbinden lassen.
Telefonnummer Sekretariat: 07071/207-6162

Antragsformulare erhalten Sie

- im Landratsamt Tübingen, Bildung und Teilhabe,
- im Jobcenter Tübingen,
- bei den Wohngeldbehörden im Landkreis oder
- bei den Rathäusern Ihres Wohnortes.

Weitere Informationen zu den einzelnen Leistungen, den Kontakt zu der für Sie zuständigen Person und alle nötigen Vordrucke / Formulare finden Sie unter:
www.kreis-tuebingen.de/but

Schicken Sie uns einen vollständigen, unterschriebenen Antrag und legen Sie die notwendigen Nachweise bei. Hierdurch können wir Ihren Antrag schneller bearbeiten.

Landratsamt Tübingen
Abteilung Soziales
Bildung und Teilhabe
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen

Telefon: 07071/207-6162
Telefax: 07071/207-6298
bildungspaket@kreis-tuebingen.de
www.kreis-tuebingen.de/but

Veröffentlichung Stand März 2023

Leistungen für Bildung und Teilhabe

für Kinder, Jugendliche und junge
Erwachsene aus Familien mit
geringem Einkommen



Wer bekommt die Leistungen?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten, wenn sie eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Bürgergeld (Sozialgesetzbuch II)
- Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch XII)
- Asylbewerberleistungen (AsylbLG)
- Kinderzuschlag (§6a BKGG)
- Wohngeld (Wohngeldgesetz)

Die Bildungsleistungen erhalten Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung bekommen.

Die Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben erhalten nur Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Wie erhalte ich die Leistungen?

Sie müssen bei uns einen Antrag stellen und uns Ihren aktuellen Bewilligungsbescheid schicken. Für jedes Kind / Jugendlichen benötigen wir einen gesonderten Antrag. Manchmal brauchen wir auch noch zusätzliche Unterlagen oder Nachweise. Näheres steht auf dem Infoblatt zum Antrag.

Und wenn ich keine Sozialleistungen erhalte?

Wenn Sie keine der oben genannten Leistungen beziehen, Ihr Einkommen aber nur knapp über dem maßgeblichen Bedarf nach dem SGB II liegt, können Sie ebenfalls einen Anspruch haben.

Bitte nehmen Sie in diesem Fall Kontakt mit uns auf. Wir beraten Sie dann zu dem weiteren Vorgehen.

Welche Leistungen gibt es?

• Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Der Kindergarten plant einen Ausflug in die Wilhelma? Eine Klassenfahrt nach London steht an?

Für Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Schülerinnen und Schüler erstatten wir die Kosten für Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, wenn diese von der Einrichtung bzw. Schule veranstaltet werden.

• Persönlicher Schulbedarf

*Es fehlen Stifte, Hefte und Mäppchen?
Ein Schulranzen muss gekauft werden?*

Schülerinnen und Schüler erhalten für die persönliche Schulausstattung insgesamt 174 € pro Schuljahr:

1. Schulhalbjahr = 116 €
2. Schulhalbjahr = 58 €

Schülerinnen und Schüler, die Leistungen vom Jobcenter erhalten, bekommen den Schulbedarf mit den Grundleistungen automatisch überwiesen, wenn dort eine Schulbescheinigung vorgelegt wird. Alle anderen Leistungsberechtigten wenden sich an uns.

• Schülerbeförderung

Um zur Schule zu kommen, muss mit dem Bus oder Zug gefahren werden?

Wenn Schülerinnen und Schüler die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besuchen und auf Schülerbeförderung angewiesen sind, können die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen erstattet werden, soweit niemand anderes diese übernimmt.

• Lernförderung / Nachhilfe

Die letzte Klassenarbeit ging daneben? Beim Lernen wird zusätzliche Unterstützung benötigt?
Schülerinnen und Schüler brauchen manchmal Unterstützung, um die wesentlichen Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote dabei nicht ausreichen, können Leistungen für eine ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfe) gewährt werden.

Bitte stellen Sie die Anträge für den Bereich Lernförderung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Leistung, damit die Kostenübernahme Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen kann.

• Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Gibt es ein warmes Mittagessen in der Kita oder Schule? Ihr Kind möchte dabei sein?

Oft bieten Schulen und Kindertageseinrichtungen eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an. Wenn Kinder und Jugendliche dieses Angebot nutzen, können die Kosten übernommen werden. Sie erhalten hierfür eine Berechtigungskarte zur Vorlage in der Schule oder Kindertageseinrichtung.

• Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Der Mitgliedsbeitrag im Verein oder Musikschule ist fällig? Das nächste Sommercamp ist geplant?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können 15 € monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote erhalten (z.B. Musikunterricht, Sport, Spiel, Freizeiten). Die Mittel werden über den Zeitraum der Bewilligung als persönliches Budget betrachtet.

